

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Simmernkopf mit altem Buchenbestand“
im Rhein-Hunsrück-Kreis
vom 16. September 1988

Gemäß § 20 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 1. Mai 1987 wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

- (1) Der ca. 8 ha große geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den gesamten 220 Jahre alten Buchenbestand im südwesthang des Simmernkopfes im Stadtwald Simmern, Abteilung 13c in der Gemarkung Riesweiler, Flur 11, Flurstück 32 (Eigentümer: Stadt Simmern) sowie das Gebiet des so genannten „Simmernkopfes“ in der Gemarkung Riesweiler, Flur 11, Flurstück Nr. 34, im Gemeindefeld Riesweiler, Abteilung 6 a 1 (Eigentümer: Ortsgemeinde Riesweiler).
- (2) Das Gebiet trägt die Bezeichnung „Simmernkopf mit altem Buchenbestand.“

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Die Leistungsfähigkeit des naturhaushalts in diesem Bereich bezieht sich auf die Erhaltung der Naturwaldzelle und die Sicherung der Lebensräume bestandsbedrohter Vogel- und Reptilienarten.

§ 4

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:
 1. Die Beseitigung, Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils;
 2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
 4. die Bodengestalt der Fläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;

9. die Bodennutzungsart durch Rodungen oder Aufforstungen zu verändern
10. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, sowie den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen das Aufstellen von Jagdkanzeln. Das Aufstellen gut getarnter Leitersitze bei Erhaltung des geschlossenen Gehölzbestandes ist in dem notwendigen Umfang zulässig.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die dem Schutz oder der Pflege oder der forstwissenschaftlichen Erforschung des Gebietes dienen, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigem Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beeinträchtigt oder verändert;
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweiter, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt;
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert;
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt;
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
9. § 4 Abs. 2 Ziffer 9 die Bodennutzungsart durch Rodungen oder Aufforstungen verändert
10. § 4 Abs. 2 Ziffer 10 wildwachsende Pflanzen entfernt, abbrennt oder schädigt
11. § 4 Abs. 2 Ziffer 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt sowie den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

6540 Simmern, 16. September 1988

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Untere Landespflegebehörde

In Vertretung

Heidenblut

Kreisdeputierter

Lagekarte

